Aus der Sitzung des Gemeinderates am 13.11.2019

-Fortsetzung-

Vorstellung der KlimaschutzAgentur Landkreis Reutlingen gGmbH

Herr Ortsvorsteher Kaufmann hatte in einer der vorangegangenen Sitzungen des Gemeinderates angeregt, dass sich die Gemeinde Engstingen mit einem möglichen Beitritt zur Klimaschutzagentur des Landkreises Reutlingen beschäftigen sollte. Gerade die Beratungsangebote für private Haushalte und Unternehmen werden in der Gemeinde gerne und regelmäßig angenommen.

Die KlimaschutzAgentur im Landkreis Reutlingen wurde im Dezember 2007 von einem breiten Aktionsbündnis aus 14 Gesellschaftern gegründet. Neben den Gesellschaftern wurde bei der Gründung der KlimaschutzAgentur ein umfangreicher Beirat mit 53 Mitgliedern eingerichtet. Im Beirat sind unter anderem alle Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen Mitglied.

Auftrag und Ziel der KlimaschutzAgentur ist es, Impulse im Landkreis Reutlingen zu erneuerbaren Energien, Energieeffizienz und Klimaschutz zu geben. Die Aufgaben sind seit den letzten zehn Jahren beständig gestiegen.

In folgenden Bereichen ist die KlimaschutzAgentur aktuell tätig:

- Energieberatung für Privathaushalte und Unternehmen
- Fördermittelrecherche
- Zahlreiche Veranstaltungen wie Vorträge, Messen und Workshops
- Kommunales Energiemanagement
- Klimaschutzmanagement
- Klimaschutzberatung wie der European Energy Award
- Erstellung von energetischen Quartierskonzepten
- Unterstützung beim Aufbau von Nahwärmelösungen
- Förderung des Ausbaus von Photovoltaik
- Bildungs- und Energieeinsparprojekte in Kindergärten, Schulen und weiteren Bildungseinrichtungen

Herr Kemmler von der KlimaschutzAgentur Reutlingen hat die Arbeit der KlimaschutzAgentur in der Sitzung des Gemeinderates vorgestellt.

Neue Gesellschafter erbringen eine einmalige Stammeinlage in Höhe von 2.500,- €, sowie einen laufenden, jährlichen Beitrag in Höhe von 20 Cent pro Einwohner und Jahr. Bei derzeit 5.269 Einwohnern beträgt der jährliche Beitrag somit 1.053,80 €.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Dem Beitritt der Gemeinde Engstingen zur KlimaschutzAgentur Reutlingen wird zu den genannten Konditionen zugestimmt.

2. Die Verwaltung wird beauftragt, gemeinsam mit der KlimaschutzAgentur kommunale Maßnahmen und Projekte zum Klimaschutz zu entwickeln und umzusetzen.

Neuorganisation der Forstverwaltung; Beauftragung der Unteren Forstbehörde mit Betreuungsleistungen sowie der Kommunalen Holzverkaufsstelle zum Holzverkauf

Bislang sind die Unteren Forstbehörden als "Einheitsforstamt" organisiert. Das bedeutet, dass ein Forstamt für alle Waldbesitzarten und alle Aufgaben des Waldes innerhalb eines Landkreises zuständig ist. Hoheitliche Aufgaben (z.B. Forstschutz, Aufsicht über Waldbesitzer, waldbauliche Beratung und Förderprogramme) werden von der gleichen Behörde angeboten, die auch die Betriebs- und Revierleitung im Kommunalwald übernimmt und Betreuungsleistungen für den Privatwald anbietet. Die Kommunen haben hierdurch wesentliche Vorteile, weil Planung und Ausführung der Arbeiten im Wald aus einer Hand kommen und eng mit den rechtlichen Vorgaben einerseits und dem Holzmarkt andererseits abgestimmt werden können. Für Kleinprivatwaldbesitzer ergeben sich durch die Mengenbündelung bei der Holzvermarktung bessere Konditionen. Die Förster, die den Privatwald beraten und betreuen, verfügen zudem über eine umfassende Praxiserfahrung aus den von ihnen betreuten öffentlichen Wäldern.

Aufgrund geänderter Rahmenbedingungen wird die Struktur der Forstverwaltung durch das Land Baden-Württemberg zum 01.01.2020 grundlegend neu organisiert. Das bisherige Einheitsforstamt baden-württembergischer Prägung wird aufgegeben. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Einerseits sind die Vorgaben des geänderten § 46 Bundeswaldgesetz durch das Land einzuhalten. Darüber hinaus sieht der Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 13.03.2016 die Überführung des Staatswaldes in eine Anstalt des öffentlichen Rechts vor. Die Landesregierung strebt die Neuorganisation der forstlichen Verwaltung auch unter dem Eindruck der Erfahrungen an, die aus dem sogenannten Kartellverfahren herrühren: Die baden-württembergische Forstverwaltung war für die Vermarktung von Rundholz sowohl aus dem Staatswald wie auch aus kommunalem und privatem Wald zuständig. Das Bundeskartellamt betrachtete dies als eine Art Forstkartell und beabsichtigte, Maßnahmen anzuordnen, die weit in die Forstwirtschaft hineinreichende Auswirkungen zur Folge gehabt hätten. Dagegen klagte das Land Baden-Württemberg und obsiegte am 12. Juni 2018 vor dem Bundesgerichtshof.

Zum 01.01.2020 wird die Bewirtschaftung des Staatswaldes in eine eigenständige Anstalt des öffentlichen Rechts ausgegliedert. Für den Kommunal- und Privatwald im Landkreis Reutlingen war zunächst angedacht, ein Körperschaftliches Forstamt in der Rechtsform eines Zweckverbandes zu gründen. Da nicht alle kreisangehörigen Kommunen dem Zweckverband beitraten, kam dieser nicht zustande. Um weiterhin die Beratung und Betreuung des Kommunal- und Privatwaldes aus einer Hand anbieten zu können, ist der Landkreis nach dem neuen Landeswaldgesetz (LWaldG) verpflichtet, eine Untere Forstbehörde einzurichten, die den kommunalen und privaten Waldbesitzern die Betreuung ihrer Forstbetriebe zu Gestehungskosten anbietet. Es ist jedoch nicht mehr Aufgabe der Unteren Forstbehörde, Holz zu verkaufen. Als freiwillige kommunale Aufgabe kann der Holzverkauf durch eine kommunale Holzverkaufsstelle übernommen werden. Daher hat der Kreistag in der Sitzung am 18.02.2019 einstimmig zugestimmt, dass der Landkreis Reutlingen weiterhin den kreisangehörigen Kommunen, den sonstigen Körperschaften und Privatwaldbesitzern im Landkreis sowie Dritten anbietet, Holz aller Sortimente zu vermarkten. Zu diesem Zweck betreibt der Landkreis als freiwillige Aufgabe eine kommunale Holzverkaufsstelle.

Durch den Beschluss des Kreistags, ergänzend zur Pflichtaufgabe „Untere Forstbehörde" auch eine kommunale Holzverkaufsstelle einzurichten, kann somit den Waldbesitzern im Landkreis Reutlingen weiterhin Beratung, Betreuung und Holzverkauf angeboten werden.

Nachdem alle Grundlagen auf Landesebene vorlagen, konnten die Entgelte durch den Landkreis kalkuliert werden. Mit Schreiben vom 24.10.2019 hat der Landkreis Reutlingen der Gemeinde Engstingen ein betriebsindividuelles Angebotsblatt sowie die Vertragsangebote für die Beförsterung und den Holzverkauf zukommen lassen. Das Angebot basiert auf den durch den Kreistag am 23.10.2019 beschlossenen Entgeltsätzen. Berücksichtig sind auch die Fördersätze des Landes

(„Mehrbelastungsausgleich“), die bei der Rechnungsstellung betriebsindividuell in Abzug gebracht werden.

Für die Gemeinde Engstingen betragen die Kosten für die Beförsterung 72.160,31 EUR (brutto), für den Holzverkauf 17.868,38 EUR (brutto). Somit fallen insgesamt 90.028,69 EUR (brutto) an.

Der Gemeinderat hat im Anschluss an die Beratung wie folgt beschlossen:

Die Verwaltung wird beauftragt, die vorliegenden Verträge zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald sowie zur Übernahme des Holzverkaufs im Körperschaftswald mit dem Landkreis Reutlingen abzuschließen.

Abgabe von Brennholz
- Festlegung des Anschlagspreises

Der Preis für die Abgabe von Schichtholz beträgt seit der Einschlagsaison 2016/2017 in der Gemeinde Engstingen 80 € je Raummeter. Damit wurde die Empfehlung des Kreisforstamtes umgesetzt. Die Empfehlung für die Saison 2019/2020 liegt bei 80 € je Raummeter. Die Verwaltung empfiehlt, sich den Empfehlungen des Kreisforstamtes anzuschließen.

In der Sitzung vom 12.11.2014 wurde durch den Gemeinderat beschlossen, die Brennholz-Polter künftig im Rahmen von öffentlichen Versteigerungen zu verkaufen. Auch wurden in dieser Sitzung die Versteigerungsmodalitäten festgelegt. Im Jahr 2018 wurden die Versteigerungen unter diesen Bedingungen durchgeführt. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass nahezu alle Brennholz-Polter verkauft wurden und alle Interessenten sich mit Holz versorgen konnten.

Der Anschlag für das Erstgebot wurde auf 5 % unter dem jeweiligen Vorschlag des Kreisforstamtes festgesetzt. Für die Einschlagsaison 2018/2019 war der Vorschlag des Kreisforstamtes 63 EUR je Festmeter Brennholz der Holzarten Buche/Ahorn. Für Brennholz der Holzarten Esche und sonstiges Hartlaubholz lag die Empfehlung des Kreisforstamtes bei 61 EUR je Festmeter. Die Bereitstellung des Brennholzes aus dem Gemeindewald erfolgte wie in der Vergangenheit mit Poltern aus den Holzarten Buche/Ahorn/Esche/sonst. Hartlaubholz. Das Erstgebot wurde auf 5 % unter dem Vorschlag des Kreisforstamtes für Buche / Ahorn, abgerundet auf volle EUR, festgesetzt. Dies waren 59 EUR je Festmeter. Für die Einschlagsaison 2019/2020 beträgt der Vorschlag des Kreisforstamtes 63 EUR je Festmeter Brennholz der Holzarten Buche/Ahorn/Esche/Eiche/sonst. Hartlaubholz. Die Verwaltung empfiehlt, wie im Vorjahr, das Erstgebot auf 5 % unter dem Vorschlag des Kreisforstamtes, abgerundet auf volle EUR, festzusetzen. Dies sind wie im Vorjahr 59 EUR je Festmeter.

Im Anschluss an die Beratung wurde vom Gemeinderat wie folgt beschlossen:

a) Für Schichtholz wird der Abgabepreis auf 80 € je Raummeter festgesetzt.

b) Der Anschlag für das Erstgebot wird auf 59 EUR je Festmeter Brennholz für die Einschlagsaison 2019/2020 festgesetzt.

Parkplatzmanagement und Parkzeitbeschränkungen in der Ortsmitte von Großengstingen

Der Parkdruck in der Ortsmitte von Großengstingen nimmt inzwischen immer mehr zu und zahlreiche Parkplätze werden insbesondere tagsüber von Dauerparkern und Pendlern über längere Zeiträume belegt. Diese Parkplätze stehen dann Kunden der ansässigen Gewerbebetriebe und Patienten der Arztpraxen nicht mehr zur Verfügung. Das gleiche Phänomen wird übrigens auch von immer mehr Supermärkten mit einer großen Anzahl an Parkplätzen beobachtet.

Auch sind in der Vergangenheit bereits mehrfach Gewerbetreibende auf die Gemeindeverwaltung und auf Gemeinderäte zugekommen, um auf die teilweise problematischen Parkverhältnisse aufmerksam zu machen.

Bisher wurde seitens der Gemeinde Engstingen kein Parkraummanagement in der Ortsmitte von Großengstingen betrieben, da sich die Situation jedoch immer weiter verschärft, wird nun seitens des Arbeitskreises der Großengstinger Gemeinderäte und der Gemeindeverwaltung Handlungsbedarf gesehen.

In einem ersten Schritt soll nun auf bestimmten öffentlichen Parkplätzen in der Ortsmitte von Großengstingen eine Parkzeitbegrenzung werktags zwischen 7.00 und 18.00 Uhr eingeführt werden. Die Parkzeitbegrenzung soll in diesem Zeitraum auf zwei Stunden festgesetzt und über das Einlegen einer Parkscheibe in den parkenden Fahrzeugen dokumentiert werden. Das Parken ist weiterhin kostenlos.

Ausgenommen von dieser Regelung sind selbstverständlich die Parkplätze, welche sich im Eigentum der jeweiligen Gebäudeeigentümer oder Gewerbetriebe befinden.

Im Einzelnen ist eine Parkzeitbegrenzung / Parkbeschränkung in folgenden Bereichen vorgesehen:

Parkplätze in der Honauer Straße / B 313 / Höhe Pizzeria Paradiso, Parkzeitbeschränkung auf 2 Stunden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, werktags

Parkplätze in der Honauer Straße / B 313 / im Bereich der Volksbank, Parkzeitbeschränkung auf 2 Stunden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, werktags

Parkplätze in der Meidelstetter Straße, nach der Einmündung aus der Lange Straße, Parkzeitbegrenzung in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, werktags

Des Weiteren ist vorgesehen, das Parken im Bereich des Schlosshofs auf PKW zu beschränken. In der Vergangenheit wurde beobachtet, dass hier insbesondere auch LKW, Wohnmobile und Anhänger als Dauerparker abgestellt wurden. Der Schlosshof soll jedoch weiterhin zeitlich unbegrenzt als Parkfläche für PKW zur Verfügung stehen.

Für Pendler und Teilnehmer an Fahrgemeinschaften stehen auf dem Festplatz beim Automuseum unter der Woche ausreichend Parkplätze zur Verfügung, die ohne zeitliche Beschränkung auch entsprechend genutzt werden können. Lediglich bei Veranstaltungen wie beispielsweise während der Fasnet, dem Engstinger Herbst oder dem Roller- und Kleinwagentreffen am 03. Oktober sind diese Parkmöglichkeiten eingeschränkt. Auch ist die Bushaltestelle in der Ortsmitte von Großengstingen fußläufig vom Festplatz aus gut zu erreichen.

Des Weiteren ist zu beobachten, dass vor allem im Bereich der Postagentur, des Ärztehauses, der Apotheke und der Versicherungsagentur zu Stoßzeiten morgens und abends im Bereich der Lange Straße, Grieserstraße und Kirchstraße „wild“ auf der Fahrbahn und auf den Gehwegen geparkt wird. Hierdurch kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen beim Abbiegen von der Honauer

Straße / B 313 in die Lange Straße, sowie beim Abbiegen aus Lange Straße in die Honauer Straße / Trochtelfinger Straße / B 313 sowie zu gefährlichen Situationen für Fußgänger und Radfahrer.

Hier soll künftig verstärkt auf die Kurzzeitparker eingewirkt und auf die vorhandenen Parkflächen verwiesen werden.

Da jede Regelung nur so gut funktioniert, wie sie anschließend auch kontrolliert und gegebenenfalls sanktioniert werden kann, wird zur Einführung des vorgestellten Parkraummanagements zunächst an die Einsicht und an das Verständnis der Verkehrsteilnehmer appelliert.

Gleichzeitig sollte die Verwaltung jedoch beauftragt werden, die Voraussetzungen sowie die Möglichkeiten zur Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes zur Überwachung der eingeführten Regelungen zu prüfen und dem Gemeinderat hierzu wieder zu berichten. Ein solcher kommunaler Ordnungsdienst wurde bereits in mehreren Gemeinden, auch in der näheren Umgebung eingerichtet.

Die vorgeschlagenen Begrenzungen und Beschränkungen wurden bereits im Rahmen einer Verkehrsschau mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei erörtert und durch die Verkehrskommission zur Umsetzung empfohlen.

Der Arbeitskreis der Großengstinger Gemeinderäte hat dem vorgeschlagenen Parkraummanagement ebenfalls zugestimmt und die Beschlussfassung im Gemeinderat empfohlen.

Im Anschluss an die Beratung wurde durch den Gemeinderat wie folgt beschlossen:

1. Auf folgenden öffentlichen Parkplätzen in der Ortsmitte von Großengstingen ist künftig eine Parkzeitbegrenzung / Parkbeschränkung vorgesehen:

   Parkplätze in der Honauer Straße / B 313 / Höhe Pizzeria Paradiso, Parkzeitbegrenzung auf 2 Stunden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, werktags

   Parkplätze in der Honauer Straße / B 313 / im Bereich der Volksbank, Parkzeitbegrenzung auf 2 Stunden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, werktags

   Parkplätze in der Meidelstetter Straße, nach der Einmündung aus der Lange Straße. Parkzeitbegrenzung auf 2 Stunden in der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr, werktags

   Parkbeschränkung für den Bereich Schlosshof auf PKW, ohne zeitliche Beschränkung

2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Voraussetzungen sowie die Möglichkeiten zur Einführung eines kommunalen Ordnungsdienstes zu prüfen und dem Gemeinderat hierzu wieder zu berichten.

Wegbenennung des Wegs zur Aussegnungshalle beim Friedhof Großengstingen

Der Weg zum Friedhof Großengstingen ist bisher noch nicht offiziell benannt.

Er wurde zum Teil schon als „Friedhofweg“ bezeichnet, z. B. in Google Maps wird der Weg als „Friedhofweg“ geführt.

In der Bauverwaltung werden die Aussegnungshalle und zwei benachbarte Gebäude im Außenbereich als „Neue Wiesen 1 bis 3“ geführt.

Durch die landwirtschaftlichen Schuppen neben der Aussegnungshalle ist eine systematische Anpassung der Nummerierung im Bestand nicht mehr möglich. Vor der Vergabe einer neuen Hausnummer sollte daher geprüft werden, ob die Straße zur Aussegnungshalle einen Namen bekommen soll und wenn ja welchen.

Der Gemeinderat hat im Anschluss an die Beratung beschlossen, den Weg als „Friedhofsweg“ zu benennen.

Festlegung der Wasserverbrauchsgebühr
- Kalkulation für das Jahr 2020

Die Bemessungsgrundlage für den aktuellen Wasserpreis ist die Gebührenkalkulation aus dem Jahre 2017 für den 2-Jahreszeitraum 2018 – 2019; die Gebühr wurde zuletzt zum 01.01.2019 auf 2,28 €/m³ festgesetzt. Die Wasserversorgungssatzung wurde entsprechend geändert. Die Kalkulation wurde nun für das Jahr 2020 überarbeitet.

Die vorliegende Kalkulation basiert auf folgenden Datengrundlagen:

- fortgeschriebene Rechnungsergebnisse des Wirtschaftsplans 2018 unter Berücksichtigung des laufenden Wirtschaftsjahres 2019
- fiktiv fortgeschriebener Anlagennachweis mit Stand zum 31.12.2019
- fiktiv fortgeschriebener Nachweis der Auflösung aus Ertragszuschüssen
- fiktiv fortgeschriebenen Fremdkapitalzinsen

Auch die Grundgebühren wurden in diesem Zuge überprüft. Der Gemeindetag empfiehlt dabei, nicht mehr als 25% der Fixkosten in die Bemessung der Grundgebühren einzubeziehen. Zu den Fixkosten in diesem Sinne gehören die anteiligen Personalkosten der Verwaltung, Arbeitslöhne, Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie Sachbedarf an Postgebühren und Schreibmaterial.

Nach der Eigenbetriebsverordnung kann für die gemeindlichen Einrichtungen ein Preisnachlass gewährt werden. Dieser beträgt momentan 10%. Abgegeben werden rund 6.400 m³ Wasser pro Jahr.

Seitens der Verwaltung wurde empfohlen, auf Basis der Gebührenkalkulation die Wasserverbrauchsgebühr für das Jahr 2020 mit 2,31 €/m³ festzulegen.

Im Anschluss an die Beratung hat der Gemeinderat die bereits im Amtsblatt Nr. 47 vom 22. November 2019 veröffentlichte Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung mit entsprechenden Gebührensätzen beschlossen.